

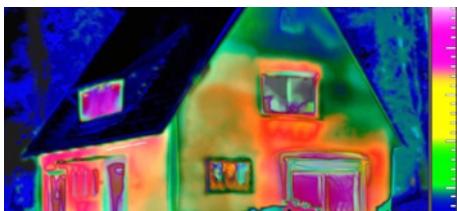


Ausgleich zwischen Industrie und Naturschutz

Der BDI steht uneingeschränkt hinter den Zielen der EU-Naturschutzrichtlinien und möchte, dass diese so effektiv wie möglich umgesetzt werden und dass bestehende Naturschutzstandards erhalten bleiben.

[>> Seite 2](#)

Energieeffizienz



Effizienzpaket: Mehr Schein als Sein

Die Beschlüsse der Regierungskoalition vom Juli haben wichtige energie- und klimapolitische Weichenstellungen mit sich gebracht.

[>> Seite 3](#)

US-Klimapolitik



Beginn der amerikanischen Energiewende?

Gut ein Drittel weniger Kohlendioxid in 25 Jahren: US-Präsident Barack Obama will den Ausstoß von Treibhausgasen in den USA massiv verringern.

[>> Seite 5](#)

Emissionshandel



Nachbesserungsbedarf bei ETS-Reformvorschlag

Die Europäische Kommission hat im Juli den mit Spannung erwarteten Legislativvorschlag für die Reform des EU-Emissionshandels (EU ETS) vorgelegt.

[>> Seite 5](#)

Störfallrecht



Ausbau von Industrie- standorten gefährdet

Die vom BMUB vorgelegten Referentenentwürfe zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie müssen aus Sicht des BDI dringend nachgebessert werden.

[>> Seite 9](#)

Weitere Themen

Strommarkt-Design

[>> Seite 6](#)

Product Environmental Footprint

[>> Seite 7](#)

Workshop Ressourceneffizienz

[>> Seite 8](#)

Betrieb und Genehmigung von Industrieanlagen

[>> Seite 8](#)

REFIT Naturschutz

Gerechter Ausgleich zwischen Industrie und Naturschutz

Kommissionspräsident Juncker hatte Umweltkommissar Vella im September 2014 aufgefordert, zu evaluieren, ob die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie (Natura 2000-Richtlinien) das Potenzial haben, »into a modern piece of legislation« zu verschmelzen. Die Europäische Kommission überprüft dieses Anliegen und eine mögliche Revision der Richtlinien derzeit in einem »Fitness Check«.

Die deutsche Industrie unterstützt und befürwortet dieses Verfahren. Nach Ansicht des BDI ist zu untersuchen, ob die Belange des Naturschutzes und die industriellen Belange ausgewogen geregelt sind. Dies entspräche in hohem Maße der Zielsetzung der Europäischen Kommission, die Industrie in Europa zu stärken. Der BDI steht uneingeschränkt hinter den Zielen der Naturschutzrichtlinien und möchte, dass diese so effektiv wie möglich umgesetzt werden und dass bestehende Naturschutzstandards erhalten bleiben. Die Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien führen jedoch in Planungs- und Genehmigungsverfahren aufgrund teils unverhältnismäßiger und vielfach unbestimmter Vorgaben zu Rechtsunsicherheiten auf Seiten der Projektträger und der Behörden und damit zu Verfahrensverzögerungen. Für ihre Produktionsstandorte benötigt die Industrie jedoch rechtssichere Genehmigungen. Ob diese durch eine Revision der Natura 2000-Richtlinien, durch Änderung des deutschen Naturschutzrechts oder durch Schaffung neuer Naturschutzstandards erreicht wird, ist nach Ansicht des BDI unwesentlich.

Weder befürwortet der BDI damit eine Revision der Richtlinien, noch lehnt der BDI sie ab. Vielmehr ist es von Bedeutung, dass Gesellschaft und Politik alle Interessen gleichermaßen berücksichtigen und zu einem gerechten Ausgleich bringen, wobei der Erhalt der naturschutzfachlichen Standards der Richtlinie im Vordergrund steht. So würde eine stärkere und frühzeitigere Einbindung der Industrie durch die Behörden, wie z. B. bei Erarbeitung von Managementplänen in Naturschutzgebieten, Konflikte unter den Nutzungen von vornehmerein vermeiden. Häufig werden in Natura 2000-Gebieten die von den Richtlinien eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten *a priori* ausgeschlossen. So wird beispielsweise die Rohstoffgewinnung mit dem Argument »Natura 2000« in einigen Bereichen ganz unterbunden (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, teilweise NRW) oder es werden potenzielle Rohstoffgewinnungsflächen in Natura 2000-Gebieten in der Regel nicht mehr als Vorrangflächen für den Rohstoffabbau ausgewiesen.

Auch auf Industriebrachen und Erweiterungsflächen führen naturschutzrechtliche Vorgaben zu Problemen. Durch Nichtnutzung entwickeln sich Brachflächen, welche hochwertige Lebensräume darstellen, die von geschützten Arten besiedelt werden. Sollen diese Flächen für eine Nutzung wieder verfügbar gemacht werden, kommt es zu umfangreichen Auflagen durch die Behörden. Aber auch im Betrieb befindliche Anlagen kön-



Holger Lösch, Mitglied der BDI-Hauptgeschäftsführung

nen betroffen sein. Zum Beispiel kann es bei der Bewirtschaftung von Teichanlagen durch die Ansiedlung von geschützten Arten zu Anordnungen kommen, beispielsweise zeitliche Einschränkungen der Produktion oder Betriebsweise. Hier helfen auch keine geltenden Genehmigungen, diese werden von den Behörden bzw. Gerichten vielfach nicht als ausreichend angesehen, um nachträgliche Anforderungen zum Schutz bestimmter Arten zu vermeiden.

Zudem ist es von großer Bedeutung, unklar gefasste Begriffe neu und im Sinne der Nachhaltigkeit zu definieren. So ist es beispielsweise verboten, seltene Arten zu fangen: Ein Unternehmen sammelt auf einer beanspruchten Fläche alle geschützten Arten ein und siedelt diese in einem Ersatzgebiet in unmittelbarer Nähe an. Da das Fangen von geschützten Arten jedoch verboten ist, müssen die Unternehmen für das Einsammeln der Tiere bürokratisch aufwändige Ausnahmegenehmigungen einholen.

Die deutsche Industrie unterstützt das Ziel, die biologische Vielfalt zu schützen und zu fördern sowie ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen. Die Natura 2000-Richtlinien der EU tragen grundsätzlich und in ihrer Zielsetzung zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt bei, führen jedoch bei ihrer Anwendung zu teilweise kontraproduktiven Ergebnissen. Der BDI hat daher ein Diskussionspapier zum Arten- und Habitatschutz veröffentlicht und organisiert Fachgespräche zwischen Bundesregierung, Ländervertretern, Wirtschaftsvertretern und NGOs mit dem Ziel, die dargestellten Probleme der Industrie zu lösen.

von Holger Lösch, Mitglied der BDI-Hauptgeschäftsführung

Ansprechpartnerin:
Catrin Schiffer
c.schiffer@bdi.eu

Effizienzpunkt der Bundesregierung Mehr Schein als Sein

Die Beschlüsse der Regierungskoalition vom Juli haben wichtige energie- und klimapolitische Weichenstellungen mit sich gebracht. Der BDI begrüßt ausdrücklich, dass von der ursprünglich vorgesehenen Klimaabgabe für Kohlekraftwerke Abstand genommen wurde.

Dies ist die richtige Entscheidung, um Strukturbrüche zu vermeiden und gleichzeitig Arbeitsplätze und Versorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten. Den Fokus nun verstärkt auf die enormen Energieeffizienzpotenziale im Gebäudesektor zu richten, findet die volle Unterstützung des BDI. Allerdings erschließen die vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung nicht annähernd das hohe Potenzial von Energieeffizienzsteigerungen – insbesondere im Gebäudesektor.

Der BDI unterstützt die Pläne, die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudesektor um 520 Millionen Euro aufzustocken, um der angestrebten CO₂-Einsparung in diesem Sektor näherzukommen. Angesichts der großen, weiterhin ungenutzten Energieeffizienzpotenziale im Gebäudesektor (Energieverbrauchsanteil von 40 Prozent, Anteil am Treibhausgasausstoß von 33 Prozent) erscheint das Ziel realisierbar, insgesamt 5 Millionen Tonnen CO₂ im Gebäudesektor zusätzlich einzusparen.

Der BDI lehnt die konkret vorgesehenen (nicht technologieneutralen) Fördermaßnahmen zur Erreichung dieses Ziels jedoch bereits aus prinzipiellen Erwägungen ab. Wir wenden uns nicht grundsätzlich gegen eine entsprechende Förderung zum Austausch ineffizienter Technologien, wir lehnen aber das Herausgreifen einzelner technologischer Lösungen und deren Privilegierung als nicht zielführend ab.

Die finanzielle Förderung nur einer oder weniger Technologien blockiert unter Umständen die Erschließung weiterer Energieeffizienzpotenziale. Denn gerade der sehr diversifizierte Gebäudesektor verlangt stets nach passgenauen Instrumenten, die allesamt gleichermaßen förderungsfähig sein sollten. Energetische Maßnahmen müssten daher immer im Zusammenhang

mit der Gesamtoptimierung der energetischen Beschaffenheit eines konkreten Gebäudes betrachtet werden. Als isolierter Schnellschuss eine staatliche Förderung einer einzelnen Technologie einzuführen, führt nur zu einem Strohfeuer und zur Fehlallokation von Finanzmitteln. Auch zeigt die Erfahrung, dass spezifische Abwrackprämien regelmäßig wenig zielführende Privilegierungen einzelner technologischer Lösungen mit sich bringen. Hier wäre Stillstand in den anderen Bereichen des »Systems Gebäude« die Folge, da Investoren auf die Sinnhaftigkeit der staatlich geförderten Komponenten vertrauen und an den Einsparmöglichkeiten durch andere am Markt verfügbare Technologien zweifeln würden.

Die vorgesehenen Finanzmittel sollten vielmehr in eine Aufstockung der bewährten technologieoffenen KfW-Zuschussprogramme für Energieeffizienzmaßnahmen an Gebäuden von 10 Prozent auf 17,5 Prozent fließen. Abwrackprämien wären hingegen eine Fehlallokation dringlich anderweitig benötigter Mittel. Es käme zu massiven Mitnahmeeffekten und nur geringfügigen Energieeffizienzsteigerungen.

Da der Gebäudesektor sehr diversifiziert ist, ist die technologie- und energieträgerneutrale Ausgestaltung der Förderkulisse entscheidend. Für jeden Gebäudetyp (Wohn- wie Nichtwohngebäude) muss abhängig von der jeweiligen Nutzung und vom Standort entschieden werden, welche Maßnahme die sinnvollste ist. Dies wäre durch die Nutzung der KfW-Zuschüsse gewährleistet. Im Ergebnis ist sogar mit einer Übererfüllung der CO₂-Einsparziele zu rechnen.

Auf einen »Masterplan Energieeffizienz« muss man leider weiterhin vergeblich warten.

>> Zur BDI-Stellungnahme zum Effizienzpunkt

Ansprechpartner:
Daniel Schwake
d.schwake@bdi.eu

Solide Bestandsaufnahme Voraussetzungen einer energetischen Sanierungswelle bei Gebäuden

Derzeit existiert in Deutschland kein ausreichendes, funktionierendes Energieberatungssystem für Gebäudeeigentümer. Dabei ist die kompetente und unabhängige Beratung eine Grundvoraussetzung zur Erschließung der enormen Effizienzpotenziale im Gebäudesektor. Denn es geht – anders, als öffentlich wahrnehmbar – nicht nur um Förderung und Zuschüsse.

Neben einer attraktiven Förderkulisse ist ein funktionierendes Energieberatungssystem für alle Investorentypen die zentrale Herausforderung für die Politik. Die Realisierung anspruchsvol-

ler Energieeffizienzzielen setzt voraus, dass möglichst viele Immobilienbesitzer freiwillig in die energetische Optimierung ihres Gebäudes investieren. Das setzt jedoch voraus, dass diese über ihren Verbrauch und den genauen energetischen Zustand ihres Gebäudes im Bilde sind. Darauf basierend kann ein Investor dann sinnvolle Energieeffizienzmaßnahmen umsetzen.

Einerseits rechnen über 80 Prozent der Deutschen mit steigenden Kosten beim Betrieb ihres Gebäudes – unter anderem durch steigende Energiekosten.

Andererseits sind die wenigsten wirklich über mögliche Einsparmöglichkeiten informiert. Untersuchungen zeigen, dass mehr als drei Viertel der privaten Gebäudeeigentümer nicht einmal grob über den energetischen Zustand ihres Gebäudes informiert sind. Dennoch haben bei bereits erfolgten Sanierungen nur 18 Prozent der Investoren eine Energieberatung in Anspruch genommen. Eine Vielzahl dieser Sanierungen ist daher wahrscheinlich nicht optimal verlaufen; im Durchschnitt wurden nur 30 Prozent des Effizienzpotenzials gehoben.

Ein Gebäude – durchaus auch ein kleines Einfamilienhaus – ist ein komplexes System, das ein Laie nicht regelmäßig und professionell bewerten kann. Daher muss für jede energetische Maßnahme stets eine umfangreiche Bestandsaufnahme in Form einer Energieberatung Grundvoraussetzung sein.

Der BDI fordert aus diesem Grund die Etablierung einer effektiven, freiwilligen Energieberatung, die Eigentümern unabhängig, schnell und kostengünstig stichhaltige Informationen zur Verfügung stellt, auf deren Basis über sinnvolle Investitionen entschieden werden kann.

Eine Energieberatungsoffensive sollte somit integraler Bestandteil der durch die Bundesregierung angekündigten Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) sein. Hier sind trotz Ankündigung bisher keine politischen Schritte unternommen worden. Mit gezielten Marketingaktionen und einer Informationskampagne der Bundesregierung muss das Thema Energieeffizienz positiv in den Markt transportiert werden.

Die Energieberatung, egal ob durch Architekten, Ingenieure, Handwerk oder sonstige Experten, sollte daher in besonderem Maße unterstützt werden, weil die Erzielung von Nachhaltigkeitseffekten ganz wesentlich von einer ganzheitlichen Betrachtung und der Entwicklung integrierter Lösungskonzepte durch diese Berufsgruppen abhängt. Bezogen auf den Bereich der Energieeinsparberatung gibt es zwei wesentliche Aktionsfelder:

Neben den Wohnimmobilien sind dies gleichermaßen die Nichtwohnimmobilien. Bei der Förderung von Energieberatungsleistungen sollten beide Bereiche gleichrangig berücksichtigt werden.

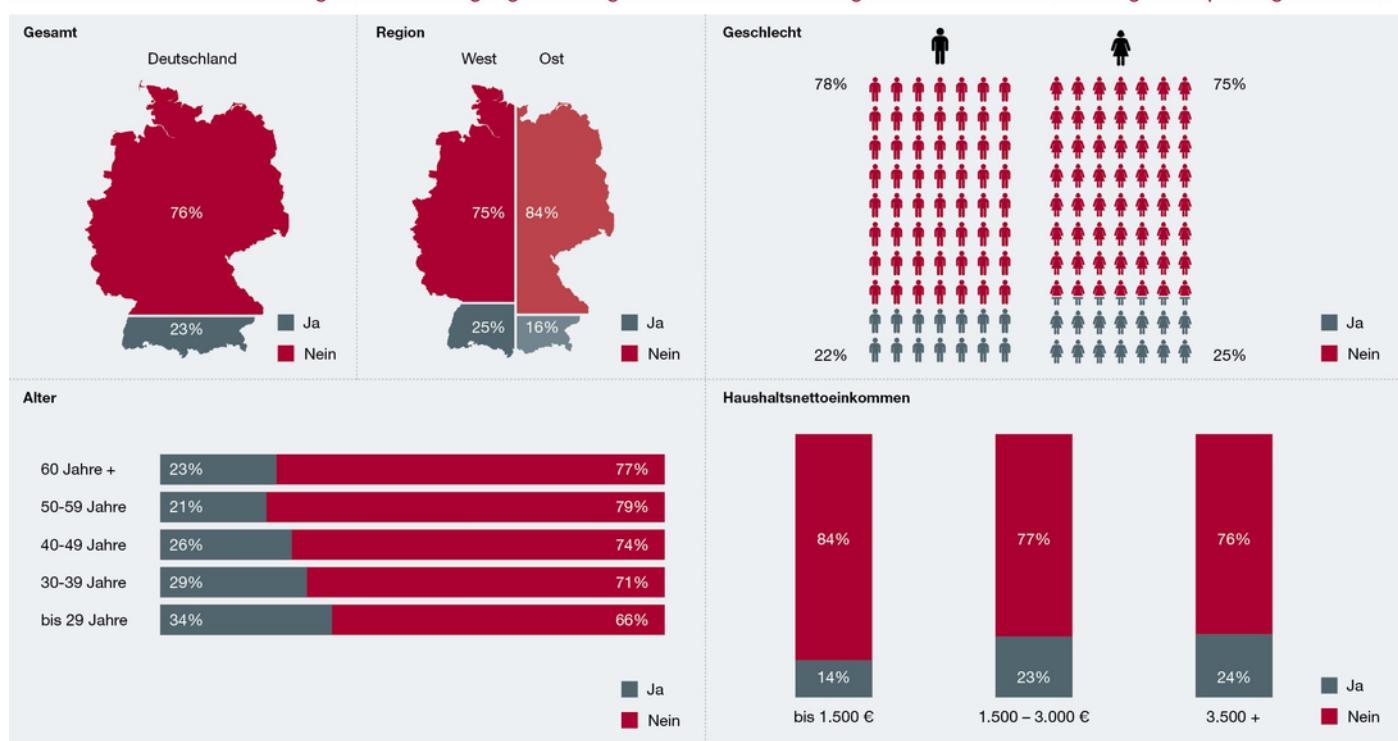
Die im öffentlichen Eigentum stehenden Nichtwohngebäude nehmen eine Schlüsselstellung ein. Immerhin sind über 15 Prozent aller Nichtwohngebäude im Besitz oder Betrieb der öffentlichen Hand. Nichtwohngebäude erzeugen trotz ihrer im Vergleich zu Wohngebäuden geringeren Anzahl über 35 Prozent der im Gebäudebereich anfallenden Emissionen.

*>> Zum neuen BDI-Positionspapier zum Thema
»Energieberatung«*

Ansprechpartner:
Daniel Schwake
d.schwake@bdi.eu

Repräsentative Umfrage unter Gebäudeeigentümern

Haben Sie vor der Durchführung bzw. Beauftragung der energetischen Modernisierungsmaßnahmen eine Beratung in Anspruch genommen?



US-Klimapolitik Beginn der amerikanischen Energiewende?

Gut ein Drittel weniger Kohlendioxid in 25 Jahren: US-Präsident Barack Obama will mit einem Klima-Aktionsplan (Clean Power Plan) den Ausstoß von Treibhausgasen in den USA massiv verringern.

Um das weltweite Klima zu schonen, schlägt Obama neue Wege zur Verminderung von Treibhausgasemissionen ein. Im Jahr der vielbeachteten 21. UN-Klimakonferenz in Paris gibt Obama seinen Clean Power Plan bekannt. Dort sind erstmals landesweite Grenzwerte für den CO₂ Ausstoß von Gas- und Kohlekraftwerken vorgesehen: Diese müssen ihren CO₂-Ausstoß bis zum Jahr 2030 um 32 Prozent im Vergleich zum Jahr 2005 senken. In der Zukunft sollen erneuerbare Energien und Energieeffizienz eine stärkere Rolle spielen. Ein zentrales Ziel des Präsidenten bei seinem Amtsantritt 2009 war, die Transformation der US-Wirtschaft in eine Low Carbon Economy einzuleiten.

Bisher scheiterten jedoch alle umfassenden Gesetzesinitiativen im Kongress. Aus diesem Grund hat Obama einen alten Kniff der US-Politik angewandt. Die neuen Regeln werden im Rahmen einer bestehenden Verordnung (Clean Air Act) umgesetzt und müssen demzufolge nicht vom Kongress beschlossen werden.

Sie betreffen etwa 1.000 Kraftwerke, wovon über 600 Kohlekraftwerke sind. Kritik kam von allen Seiten. Umweltschutzorganisationen kritisierten, dass das Ziel nicht ambitioniert genug wäre. Die anvisierte Reduktion der CO₂-Emissionen um 32 Prozent sei angeblich bereits zur Hälfte erreicht, da der Schiefergas-Boom der letzten Jahre Kohle als Energiequelle vom heimischen Markt bereits zurückgedrängt habe. Die Republikaner im Kongress zeigten sich ebenfalls wenig begeistert von den Plänen des Präsidenten. Die Gouverneure mehrerer »Kohle«-Bundesstaaten kündigten Klagen an.



Es gibt jedoch auch prominente Rückendeckung für Obama. Dreizehn der größten und bekanntesten U.S.-Unternehmen kündigten ihre Unterstützung an, darunter Apple, die Bank of America, Coca-Cola und Wal-Mart. Die Unternehmen verpflichteten sich dazu, ihre Kohlenstoffbilanz zu verbessern und gemeinsam mindestens 140 Milliarden U.S.-Dollar in kohlenstoffarme Technologien zu investieren. Das Weiße Haus hofft, dass sich weitere Unternehmen den Zielen anschließen werden und es einen Schneeballeffekt in anderen Sektoren der US-Wirtschaft geben wird. Die Klimapolitik bleibt also auch in der letzten Hälfte der zweiten Amtszeit ein schwieriges Feld für die Obama-Administration.

[>> Zum U.S.-Klima-Aktionsplan »Clean Power Plan«](#)

Ansprechpartnerin:
Anne Feldhusen
a.feldhusen@bdi.eu

Emissionshandel Nachbesserungsbedarf beim EU ETS-Reformvorschlag

Die Europäische Kommission hat im Juli den mit Spannung erwarteten Legislativvorschlag für die Reform des EU-Emissionshandels (EU ETS) vorgelegt. Das Vorhaben hört auf den schönen Namen »Vorschlag für eine Änderung der EU ETS-Richtlinie zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien«.

Der Vorschlag zielt – wie von der deutschen und europäischen Industrie gefordert – darauf ab, dass durch langfristig berechenbare politische Rahmenbedingungen das Vertrauen von Investoren in einen zuverlässig funktionierenden CO₂-Markt wiederhergestellt wird. Die Wettbewerbsfähigkeit der ETS-Pflichtigen darf deshalb nicht durch zusätzliche einseitige Belastungen beeinträchtigt werden. Ob der Vorschlag dies leistet, darf bezweifelt werden.

Vier konkrete Punkte beunruhigen die deutsche Industrie im Zusammenhang mit dem Juli-Vorschlag im Moment am meisten:

- 1) So sollen die heute existierenden Benchmarks für die vierte Handelsperiode (2021-2030) in zwei Schritten deutlich verschärft werden. Zu Beginn der Periode um 15 Prozentpunkte, in der Mitte der Periode noch einmal um zusätzlich fünf Prozentpunkte. Diese »Rasenmäher-Methode« lehnen wir entschieden ab, denn sie verkennt entschieden die Situation der sehr unterschiedlichen ETS-pflichtigen Prozesse. Nur technisch und zugleich wirtschaftlich noch umsetzbare Reduktionspotenziale sollten die Basis für ein Update der Benchmarks sein. Sie sollten auch nur angepasst werden, wenn tatsächlich technischer Fortschritt stattgefunden hat.
- 2) Es wird auch weiter ein Industrie-cap geben. Das heißt, sollte die von der europäischen Industrie beantragte gesamte Zutei-

lungsmenge dieses cap überschreiten, wird automatisch jede Zuteilung pauschal um den Prozentsatz gekürzt, der erforderlich ist, um die Einhaltung des Industrie-cap zu gewährleisten. Dies steht aus Sicht der Industrie im Gegensatz zum Bekenntnis der Staats- und Regierungschefs, dass die CO2-effizientesten Anlagen in der EU keine zusätzlichen und einseitigen ETS-bedingten Belastungen zu tragen haben sollten.

3) Die neue Methodik zur Erstellung der Carbon-Leakage-Liste bewirkt, dass einige Sektoren von der jetzigen Liste fallen werden und so trotz hoher CO2-Intensität einen pauschalen Abzug von 70 Prozent der kostenlosen Zertifikate hinnehmen müssen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Carbon-Leakage-Schutzes. Es sind deshalb Ausnahmen für Tätigkeitskategorien vorzusehen, für die eine Carbon Leakage-Gefährdung nachgewiesen werden kann, obwohl das allgemeine Kriterium nicht erfüllt wird.

4) Schließlich werden an vielen Stellen im Kommissions-Vorschlag wichtige konkretisierende Regelungen in Verordnungsermächtigungen der EU-Kommission verschoben oder nicht rechtssicher im Vorschlag beschrieben. Nach dem Lissabon-Vertrag hat die Kommission ganz erhebliches Gewicht bei der Erlassung von diesen sog. Delegierten Rechtsakten. Sie hat auch großen Spielraum bei den Regelungen, sofern dieser – wie hier – nicht eingegrenzt wird. Dies führt zu großer Unsicherheit der ETS-pflichtigen Anlagenbetreiber, die die wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorschlags ohne Kenntnis der Umsetzungsmaßnahmen nicht zuverlässig beurteilen können. Diese regulatorische Unsicherheit schadet auch dem Investor-vertrauen.

Ansprechpartner:
Dr. Joachim Hein
j.hein@bdi.eu

Zukunft der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) Zwischen Strommarkt-Design, Klimaschutz und KWK-Gesetz

Anfang 2016 steht die KWKG-Novelle an. Das Aufweichen vom bisherigen 25 Prozent Ausbauziel an der Stromversorgung, die geplante Streichung der KWK-Zuschläge für Eigenstrom und der Fokus auf die öffentliche KWK sind die zentralen Änderungen.

Die Rahmenbedingungen für KWK-Anlagen sind in den letzten zwölf Monaten massiv verändert worden. Im letzten Jahr wurde im August mit dem neuen EEG einerseits die anteilige EEG-Umlage auf die Eigenverwendung von KWK-Strom eingeführt und andererseits die Vergütung für biogas- und biomethan-betriebene KWK-Anlagen kräftig gekürzt.

Neben Anlagen, die in ein Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen, sollen künftig nur noch Anlagen von stromkostenintensiven Unternehmen eine KWK-Förderung erhalten. Als stromkostenintensiv sollen nur solche Unternehmen gelten, die einen Begrenzungsbescheid im Rahmen der EEG Besonderen Ausgleichsregelung erhalten haben. Für solche Unternehmen wäre die Errichtung einer neuen KWK-Anlage ausgeschlossen, da sie nach dem Gesetzentwurf keine Förderung erhalten könnten. Es kann nicht Wille des Gesetzgebers sein, eine klimaschonende, hocheffiziente Stromerzeugung zu belasten. Die Definition muss daher so erweitert werden, dass sich ein hoher Anteil Egenerzeugung nicht nachteilig auswirkt.

Die Bundesregierung hat in Aussicht gestellt, die Belastung der KWK-Anlagen über eine höhere Förderung im Rahmen des KWKG zu kompensieren; diese Ankündigung fehlt jedoch im

aktuellen Referentenentwurf des BMWi. Anders als im Prognos-Gutachten dargestellt, wären viele Neuanlagen zur Eigenversorgung ohne eine Förderung nach dem KWK-G nicht hochprofitabel.

Industrie-KWK und öffentliche KWK sollten gleich behandelt werden. Die Förderung bestehender KWK-Anlagen soll nach dem Entwurf auf Anlagen der öffentlichen Versorgung beschränkt werden. Eine solche einseitige Förderung stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber industriellen KWK-Anlagen dar. Auch im Industriebereich gibt es zahlreiche gasbefeuerte KWK-Anlagen, die aufgrund der niedrigen Strompreise von Unwirtschaftlichkeit bedroht sind und dem Klimaschutz ebenso dienen wie die Anlagen der öffentlichen Versorgung. Sofern eine Bestandsförderung eingeführt werden soll, muss sie daher diskriminierungsfrei für alle KWK-Anlagen gelten. Eine Unterscheidung nach Anlagen öffentlicher Versorgung und Industrie bietet zudem auch Konfliktpotenzial mit Blick auf die EU-Wettbewerbsregeln (§ 13).

Die Vorgaben zum neuen Strommarkt-Design und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung werden zeitnah in Gesetze umgesetzt werden. All dies wird Auswirkungen auf die zukünftige Planung und Realisierung von KWK-Anlagen haben.

Ansprechpartnerin:
Anne Feldhusen
a.feldhusen@bdi.eu

Gesetzentwurf liegt vor Strommarktdesign wird weiterentwickelt

Die Neuordnung des Strommarktdesigns biegt auf die Zielgerade ein. Im September hat das Bundeswirtschaftsministerium

den Referentenentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarkts (Strommarktgesezt) veröffentlicht.

Es begleitet den Übergang, den das Stromsystem derzeit durchläuft: Erneuerbare Energien erzeugen mehr Strom und die Nutzung der Kernenergie in Deutschland endet im Jahr 2022. Hinzu kommen die Verwirklichung des europäischen Strommarktes, der sinkende Stromverbrauch und die Liberalisierung der Strommärkte, die in Summe zu einem zeitweise erheblichen Überangebot an Kapazitäten im Bereich der Stromerzeugung geführt haben. Diese Überkapazitäten führen in Kombination mit derzeit niedrigen Brennstoff- und Kohlendioxid-Preisen zu niedrigen Strompreisen am Großhandelsmarkt.

Aufbauend auf Grünbuch und Weißbuch sollen mit dem Gesetz die Kernpunkte aus der vorhergehenden Diskussion der letzten Monate umgesetzt werden. Das künftige Strommarktdesign soll bei wachsenden Anteilen erneuerbarer Energien dennoch ein hohes Maß an Versorgungssicherheit gewährleisten. Daher wird der bestehende Strommarkt weiter zu einem Strommarkt 2.0 entwickelt, der durch eine Kapazitäts- und Klimareserve abgesichert wird.

Im Kern geht es um folgende Punkte: Der Grundsatz der freien Preisbildung beim Stromhandel soll im Energiewirtschaftsgesetz verankert werden. Denn Preise senden wichtige Informationen an die Marktakteure. Daneben sollen weitere Grundsätze wie die Stärkung der Bilanzkreistreue, die Erhöhung der Transparenz und die Einbettung des Strommarktes in den europäischen Binnenmarkt festgeschrieben werden. Außerdem wird ein fortlaufendes Monitoring die Versorgungssicherheit überwachen.

Die Kapazitäts- und Klimareserve sichert die Stromversorgung gegen nicht vorhersehbare Ereignisse ab. Sie dient außerdem dem Klimaschutz, indem sie CO2-Emissionen im Bereich der



Stromversorgung aus Braunkohle verringert. Dieser Notfall-Netzreserve wird eine Netzreserve zur Seite gestellt, die die Stabilität der Stromnetze absichert. Schließlich werden die Regelleistungsmärkte weiterentwickelt, indem mehr Anbieter zu ihnen Zugang erhalten sollen. Dies erhöht den Wettbewerb auf diesen Märkten und senkt damit die Kosten.

Der BDI hat den Prozess zum neuen Marktdesign intensiv begleitet und sich zuletzt auch an der Konsultation zum Gesetzentwurf beteiligt. Da die Entwicklung des Stromsystems in den nächsten Jahren weiter voranschreitet, wird auch die Justierung des Strommarktes weiterhin eine wichtige Rolle spielen.

Ansprechpartner:
Dennis Rendschmidt
d.rendschmidt@bdi.eu

Nachlese zum BDI-Workshop am 17. Juni in Berlin Product Environmental Footprint (PEF) sinnvoll und konsistent gestalten

Mit dem Product Environmental Footprint (PEF) soll nach den Plänen der Europäischen Kommission eine einheitliche Methode zur umweltbezogenen Bewertung von Produkten unter Berücksichtigung ihres gesamten Lebensweges entwickelt werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit den dazu gebildeten produkt-spezifischen Pilotprojekten machten jedoch gravierende methodische Mängel des PEF-Konzeptes deutlich. Der PEF favorisiert die Vergleichbarkeit gegenüber der Genauigkeit, was zu einer Fülle generischer Annahmen sowie unklaren Definitionen von Systemgrenzen führt. Das schränkt die vermeintliche Aussagefähigkeit der PEF-Pilotprojekte ein.

Der BDI hat Vorschläge zur Verbesserung der Methodik gemacht und auf einem Workshop mit Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik im Juni in Berlin vorgestellt. Vor allem schlägt der BDI vor, für die Produktbewertung im Rahmen der PEF-Methodik nur Indikatoren und Wirkungskategorien zu verwenden, die wissenschaftlich anerkannt, aussagekräftig und fundiert sind wie zum Beispiel das Treibhauspotenzial. Denn nur sie taugen für eine verlässliche Verbraucherkommunikation.



Der PEF muss sich außerdem in die bereits bestehenden, international anerkannten Standards und Normen zur Erfassung und Kommunikation von Umweltauswirkungen von Produkten einfügen und konsistent zu internationalen Standards wie zum Beispiel ISO 14040, ISO 14044 und ISO 14025 (Environmental Product Declarations, EPDs) sein. Darüber hinaus fordert der

BDI eine bessere Berücksichtigung der Recyclingsituation sowie Korrekturen bei der Verwendung von Toxizitäts-Wirkungskategorien und bei der Erfassung des sogenannten abiotischen Ressourcenverbrauchs (Abiotic Depletion Potential (ADP)).

Auf dem Workshop erläuterte Hugo-Maria Schally von der Europäischen Kommission, dass bisher noch nicht entschieden sei, für welche Zwecke der PEF letztlich angewendet werden solle. Offen sei auch, ob es ein freiwilliges Instrument bleiben werde und welche Rückwirkungen es auf bestehende gesetzliche Regelungen wie die Ökodesign-Richtlinie oder die EU-Verordnung zum Ecolabel geben werde. Ulf Jaeckel vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicher-

heit (BMUB) erläuterte in seinem Beitrag, wie sich der PEF in das bestehende Instrumentarium zur umweltbezogenen Produktinformation einordnen lassen kann. Matthias Finkbeiner von der TU Berlin wies auf die nach wie vor bestehenden gravierenden Mängel der PEF-Methodik hin. Constantin Herrmann von der thinkstep AG berichtete über Erfahrungen mit der bisherigen Arbeit der PEF-Pilotprojekte »Metallbleche« und »Batterien und Akkumulatoren«.

>> Weitere Informationen

Ansprechpartner:
Franz-Josef von Kempis
v.kempis@bdi.eu

Nachlese zum gemeinsamen Workshop von BDI und BMWi am 9. Juli in Berlin **Endlichkeit trotz Ressourceneffizienz: Gehen uns die Industrierohstoffe aus?**

»Die Ressourceneffizienz in der Produktion beeinflusst ganz wesentlich die Performance eines Unternehmens und damit seine Wettbewerbsfähigkeit«, betonte Holger Lösch, Mitglied der BDI-Hauptgeschäftsführung anlässlich des Workshops »Endlichkeit trotz Ressourceneffizienz: Gehen uns die Industrierohstoffe aus?«, zu dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gemeinsam mit dem BDI im Juli nach Berlin eingeladen hatte.

»Der Schlüssel zur Steigerung der Ressourceneffizienz in Unternehmen heißt Innovation. Politik muss daran anknüpfen, wenn sie den andauernden Innovationsprozess in Unternehmen wirkungsvoll flankieren wolle. Gute Ansatzpunkte bieten unter anderem richtige Akzente bei der öffentlichen Forschung, das öffentliche Auftragswesen sowie spezielle Beratungsprogramme für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)«, so Lösch weiter.

»Ressourceneffizienz ist ein Win-Win-Thema, mit dem Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz gestärkt werden können. Dieses Zukunftsthema wird durch die wachsende Weltbevölkerung und die steigende Nachfrage nach Rohstoffen weiter an Bedeutung gewinnen. Weltweit steigt damit die Notwendigkeit, Ökonomie und Ökologie zusammenzuführen. Deshalb hat die Bundesregierung gemeinsam mit der Wirtschaft die G7 Allianz Resourceneffizienz auf den Weg gebracht«, so Wolfgang Schere-

met, Abteilungsleiter Industriepolitik im BMWi, anlässlich des gemeinsamen Workshops.

Ein Vertreter der Deutschen Rohstoffagentur (DERA) berichtete über die aktuelle Lage zur Verfügbarkeit wichtiger Industriemetalle sowie fossiler Energierohstoffe. Physische Knappheiten seien hier auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Vielmehr seien es ökologische und soziale Aspekte der Rohstoffgewinnung sowie politische Handelshemmisse, welche die Verfügbarkeit beeinflussen. Vertreter aus Industrieunternehmen erläuterten ihre unterschiedlichen Strategien, um die Effizienz beim Einsatz von knappen Ressourcen in ihren Unternehmen zu erhöhen.

Abschließend wurden die politischen Initiativen der Europäischen Kommission sowie der Bundesregierung zur Erhöhung der Ressourceneffizienz vorgestellt und diskutiert. Zu Letzterer hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) im August den Fortschrittsbericht zum Deutschen Ressourceneffizienzprogramm der Bundesregierung aus dem Jahre 2012 veröffentlicht. Dazu wird der BDI berichten und Stellung beziehen.

Ansprechpartner:
Franz-Josef von Kempis
v.kempis@bdi.eu

Betrieb und Genehmigung von Industrieanlagen **Das BMUB plant erhebliche Verschärfungen**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) beabsichtigt, in dieser Legislaturperiode die TA Luft zu novellieren. Die TA Luft ist eine normkonkretisierende Veraltungsvorschrift, die für die Genehmigung von Industrieanlagen von sehr großer Bedeutung ist. Mehr als 50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen in Deutschland sind von dem Regelwerk erfasst.

Die TA Luft dient dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und bestimmt u. a. Emissions- und Immissionswerte für Industrieanlagen. Sie wurde zuletzt vor über 10 Jahren novelliert und soll nun an den Stand der Technik angepasst werden. Das BMUB hat im Sommer dieses Jahres erste Teilarbeitsentwürfe zur Änderung vorgelegt.

Mit den vorgelegten Teilentwürfen werden neue, umfangreiche Anforderungen an die Genehmigung von Industrieanlagen gestellt. Die Entwürfe enthalten zahlreiche Verschärfungen über europäische Vorgaben hinaus und werden erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb und die Genehmigungsfähigkeit von Industrieanlagen in Deutschland haben. Hohe zusätzliche Kosten werden auf die Unternehmen zukommen. Begründungen für die große Zahl an erheblichen Verschärfungen liegen nicht vor und der Nutzen für die Umwelt ist fraglich. Eine Folgenabschätzung zur Analyse von Kosten und Nutzen ist ebenfalls nicht bekannt.

Der BDI ist der Auffassung, dass eine umfassende Novelle der TA Luft weder erforderlich noch umweltpolitisch geboten ist. Maßstab für Änderungen in der TA Luft sollten die europäi-

schen Vorgaben sein, ein nationaler Alleingang wird abgelehnt. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen und der Einführung von neuen Regelungen muss aus Sicht der Industrie ausreichend Zeit für fachliche Diskussionen eingeräumt werden. Nach dem bisher vorgestellten Zeitplan des BMUB wird dies schwer möglich sein.

Derzeit erarbeitet der BDI ein Positionspapier zu den vorgelegten Teilarbeitsentwürfen, das in Kürze veröffentlicht werden soll.

Ansprechpartnerin:
Annette Giersch
a.giersch@bdi.eu

Störfallrecht Ausbau von Industriestandorten gefährdet

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat im Mai dieses Jahres Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (sog. Seveso-III-Richtlinie) vorgelegt.

Der europäische Gesetzgeber hat aufgrund einer Reihe von Industrieunfällen in den 80er Jahren die Seveso-Richtlinie erlassen. Die Richtlinie wurde nach dem italienischen Ort Seveso benannt, in dem sich einer der schweren Industrieunfälle ereignet hatte. Mit der Seveso-III-Richtlinie wurde die Vorgänger-richtlinie, die Seveso-II-Richtlinie, novelliert.

Die Seveso-Richtlinien enthalten Regelungen für Industriebetriebe, die mit gefährlichen Stoffen umgehen. Um Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhindern und deren Folgen abzumildern, müssen die Betreiber besondere Anforderungen erfüllen. Sie müssen z. B. Konzepte zur Verhinderung von Störfällen entwickeln und Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellen. Die Betriebe unterliegen einer speziellen behördlichen Überwachung. Im Rahmen der Planung müssen die Behörden dafür Sorge tragen, dass zwischen den genannten Betrieben und Schutzobjekten wie Wohngebieten, Naturschutzgebieten und schützenswerten Infrastruktureinrichtungen ein angemessener Sicherheitsabstand eingehalten wird.

Die vom BMUB vorgelegten Referentenentwürfe zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie müssen aus Sicht des BDI dringend nachgebessert werden. Die Entwürfe enthalten Verschärfungen über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und gefährden die Weiterentwicklung und den Ausbau von Industriestandorten.

Problematisch ist insbesondere die Frage des angemessenen Sicherheitsabstandes zwischen Betrieben und Schutzobjekten wie Wohngebieten und Verkehrsinfrastruktureinrichtungen. Die vom BMUB vorgeschlagenen Änderungen des Bundes-Immissi-



onsschutzgesetzes führen an Standorten, an denen bereits heute der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten unterschritten ist, zu erheblichen Diskussionen mit Behörden bei Änderungs-genehmigungen. Meist historisch bedingt ist an bestehenden Industriestandorten die Nachbarschaft herangerückt und der Si-cherheitsabstand zum Teil bereits unterschritten.

Nach Auffassung des BDI muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass an bestehenden Industriestandorten industrielle Tätigkeit und deren Ausbau weiterhin möglich bleiben, auch wenn die Nachbarschaft herangerückt ist. Ansonsten stünde der Erhalt dieser zum Teil Jahrzehntealten Industriestandorte infrage. Die vom BMUB geplanten gesetzlichen Änderungen dürfen nicht zu Rechtsunsicherheit bei Unternehmen und Behörden führen.

[>> Zur BDI-Stellungnahme zu den Referentenentwürfen](#)

Ansprechpartnerin:
Annette Giersch
a.giersch@bdi.eu

Novellierung der Oberflächengewässerverordnung Neuer Referentenentwurf geht über eine 1:1-Umsetzung hinaus

Die Oberflächengewässerverordnung regelt chemische, physikalische und biologische Anforderungen an Oberflächengewässer und normiert Vorgaben zum chemischen und ökologischen Zustand beziehungsweise chemischen und ökologischen Potenzial. So legt die Verordnung z. B. Umweltqualitätsnormen fest, mit denen das Vorkommen bestimmter chemischer Stoffe in den Oberflächengewässern der EU, die ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen, begrenzt werden soll.

Der vorliegende Verordnungsentwurf geht aus Sicht des BDI an vielen Stellen über eine 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben hinaus. Wesentliche Änderungen ergeben sich durch neue Regelungen zur Reduzierung der Stickstoffbelastungen (§ 14) und Regelungen zur Temperatur für Fischgewässer (§ 17 und Anlage 14). Außerdem enthält der Entwurf eine »Watchlist« für möglicherweise riskante Stoffe zur Verbesserung der Risikoabschätzung. Aus Sicht der Industrie ist nicht nachvollziehbar, weshalb neue Stoffe und neue Werte in die Verordnung aufgenommen werden sollen, obwohl es keine entsprechenden Vorgaben der EU gibt. Die bereits bestehenden Regelungen und Vorschriften sollten sich zunächst bewähren, ehe zusätzliche nationale, d. h. verschärzte Anforderungen gestellt werden.

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat im Mai den Referentenentwurf für eine neue Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OgewV) herausgegeben, der die OgewV von 2011 ersetzt. Damit soll die geänderte EU-Richtlinie über Umweltqualitätsnormen (RL



2013/39) in Deutschland umgesetzt werden. Im Juni endete die Anhörung der Verbände und beteiligten Kreise. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet und die Beschlussfassung der Bundesregierung vorbereitet. Die von Brüssel vorgegebene Umsetzungsfrist endete Mitte September. Das BMUB geht weiterhin davon aus, dass das Gesetzgebungsverfahren trotz einer möglichen Fristüberschreitung bis Ende des Jahres abgeschlossen werden kann.

Ansprechpartner:
Martin Schröder
m.schroeder@bdi.eu

Wertstoffgesetz BDI positioniert sich zum erwarteten Gesetzesentwurf

Die deutsche Industrie hat sich in einem Schreiben an Bundesländer, Bundestag und Bundesministerien zur zukünftigen Erfassung von Wertstoffen geäußert und die dafür erforderlichen Voraussetzungen formuliert.

Zur Stärkung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft setzt der BDI auf die privatwirtschaftlich organisierte, ökonomisch und ökologisch optimierte Rückführung von Leichtverpackungen und Waren, die unter einem Wertstoffgesetz gemeinsam erfasst würden. Der Dachverband setzt sich dafür ein, dass marktwirtschaftliche Prinzipien auf allen Ebenen der Entsorgungskette gelten.

Aus Sicht des BDI bedeutet die zuletzt diskutierte kommunale Organisationsverantwortung bei der Sammlung der Wertstoffe einen nicht zu tolerierenden Systembruch. Im Rahmen der VerpackungsentSORGUNG ist die deutsche Industrie der ihr übertragenen Produktverantwortung gerecht geworden und hat dafür

gesorgt, dass eine Halbierung der Systemkosten und beträchtliche ökologische Erfolge erreicht wurden. Das erkennt auch die Monopolkommission in ihrem Gutachten an. Die Industrie erklärt sich nun bereit, im Rahmen der Erweiterung der Produktverantwortung auf Waren auch die finanzielle Verantwortung zu übernehmen. Dies ist Kerninhalt des bereits im Januar erarbeiteten Konzeptpapiers für ein mögliches Wertstoffgesetz, das die Vorstellungen der Industrie zu dessen Ausgestaltung im Detail formuliert.

Die Große Koalition hat in ihrem Koalitionsvertrag von 2013 angekündigt, die »rechtlichen Grundlagen zur Einführung der gemeinsamen haushaltsnahen Wertstofferfassung für Verpackungen und andere Wertstoffe« zu schaffen.

Die Amtsvorgänger von Bundesumweltministerin Barbara Hendricks (SPD) haben allesamt die Verabschiedung eines Wertstoffgesetzes nicht erreicht. Im vergangenen Juni hatten sich

die Berichterstatter der Regierungsfraktionen im Deutschen Bundestag auf Eckpunkte für ein Wertstoffgesetz geeinigt. Das Bundesumweltministerium hatte daraufhin einen ersten Arbeitsentwurf für September 2015 angekündigt, der allerdings bis heute nicht vorliegt. Das ambitionierte Vorhaben könnte nach Durchlaufen des parlamentarischen Verfahrens noch in der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Der BDI möchte sich in diesen Prozess konstruktiv einbringen und bietet sich auch weiterhin als Dialogpartner an.

>> Zum Industriekonzept zum möglichen Wertstoffgesetz

Ansprechpartner:

Martin Schröder

m.schroeder@bdi.eu

Anwendungsbereich des Wertstoffgesetzes

	Anwendungsbereich des Wertstoffgesetzes		
	Verpackungen	Waren	Sonstige Abfälle
Gemeinsame Wertstofferfassung	Leichtverpackungen (LVP) gemäß VerpackV Verpackungen aus Glas und PPR	Tonnengängige Waren, die überwiegend aus Metall oder Kunststoff bestehen	Batterien, Textilien, Elektrogeräte

Quelle: BDI



Umwelttechnologie BMWi startet Exportinitiative

Die deutsche Umwelttechnologie bietet überragende innovative Lösungskonzepte – ausgehend von dieser Erkenntnis hatte die große Koalition in ihrer Vereinbarung für die aktuelle Wahlperiode die Schaffung einer Exportinitiative für genau diesen zukunftsreichen Sektor der deutschen Industrie vorgesehen.

Nunmehr liegen die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie vor, die das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als ersten Schritt in Auftrag gegeben hatte. In diese Studie wurden auch die interessierten Wirtschaftsverbände einbezogen. Vor der Auftragsvergabe hatte sich das BMWi mit diesen und anderen Interessengruppen geeinigt, dass zum einen kein

Versuch unternommen werden solle, den Begriff »Umwelttechnologie« zu definieren und zum anderen die Initiative sich nicht auf Bereiche erstrecken solle, die bereits durch existierende Initiativen gefördert werden.

Dies entspricht auch einer Forderung, die der BDI und seine betroffenen Mitgliedsverbände im vorangegangenen Anhörungsverfahren aufgestellt hatten. Grundaussage eines entsprechenden Positionspapiers war die Feststellung, dass sich das bestehende Instrumentarium der Außenwirtschaftsförderung bewährt habe und die Schaffung neuer, eigener Strukturen für die Umwelttechnologie nicht erforderlich sei. Im Ergebnis schlägt die

Umwelttechnologien



(Klassische) Querschnittstechnologien

IKT, Maschinenbau, Nanotechnologie, Biotechnologie, Werkstofftechnologie, Automationstechnologie

Quelle: BDI



Studie nun eine Förderung bestimmter Technologiebereiche vor. Es sollen jedoch keine neuen und grundsätzlich andersartigen Förderinstrumente geschaffen werden. Beteiligt ist auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), welches für den Bereich »Schaffung umweltrechtlicher Grundlagen« und »capacity building« die Verantwortung übernehmen möchte.

Ein weiteres Ergebnis ist die naheliegende Konzentration auf Schlüsselmärkte, in denen die interessierten Kreise besonderes Absatzpotenzial für deutsche Umwelttechnologie sehen. Dies soll langfristig durch die Ermittlung sog. »Länderfahrpläne« und »Länderstrategien« erfolgen, wie es bei den klassischen Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung seit vielen Jahren erprobt ist. Die Studie schlägt hierzu ein mehrstufiges Verfahren vor. Damit aber noch in diesem Jahr Vorhaben gefördert wer-

den können, hat das BMWi dem Strategiebeirat des Markterschließungsprogramms für KMU eine Liste vorgelegt, die umwelttechnologische Förderprojekte unter anderem in China, Indien und Brasilien enthält. Dabei handelt es sich um so bewährte Formate wie Informationsreisen, Geschäftsanbahnungen und Markterkundungen.

In organisatorischer Hinsicht ist noch nicht entschieden, wie die Initiative aufgestellt sein wird. Wahrscheinlich ist jedoch die Einrichtung einer Geschäftsstelle und eines Beirats, in den die interessierten Kreise ihre Vorstellungen einbringen können.

Ansprechpartner:
Oliver Schollmeyer
o.schollmeyer@bdi.eu

Kurzmeldung

BDI-Streitgespräch »Energiewende – Energieeffizienz – Klimaschutz«

Christian Lindner (FDP) & Dr. Ralf Stegner (SPD)
30. November 2015 – 18 Uhr, F.A.Z. Atrium – Berlin

[>> Mehr Informationen](#)

Termine

30.11.2015	BDI-Streitgespräch zum Thema Energiewende – Energieeffizienz – Klimaschutz: Christian Lindner (FDP) vs. Dr. Ralf Stegner (SPD)	Berlin
18.12.2015	BDI-Seminar: Neuerungen der Gefahrstoffverordnung	Berlin
26.10.2016	4rd XML Workshop	Berlin

Bildnachweise: Fotolia/Chris Hill (1), Fotolia/fotoflash (1), Fotolia/Brandon Seidel (1,5), Fotolia/Pakhnyushchyy(1), Fotolia/Tom Bayer (1,9), BDI/Kruppa (2), Fotolia/motivation1965 (7), Cerasis (7), Fotolia/DJ Plewka (10)

Redaktion: Dr. Thomas Holtmann (V.i.S.d.P.), Dr. Carsten Rolle, Christine Pecher, Sonja Wanjek

Die Verantwortung für die Inhalte der Fremdbeiträge tragen die jeweiligen Autoren.

Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Breite Straße 29; 10178 Berlin